

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel I Änderungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes

Ziele

§ 1. Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen

1.

zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der Bezugsberechtigten beitragen,

2. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen und

3. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben **und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes** weitest möglich fördern.

Bedarfsbereiche

§ 2. (1) bis (3) ...

(4) Dieses Bundesgesetz berührt nicht sonstige Leistungen der Sozialhilfe, die zum Schutz bei **Alter**, Schwangerschaft, Krankheit und Entbindung oder zur Deckung eines Sonderbedarfs bei Pflege oder Behinderung erbracht werden. Gleiches gilt für besondere landesgesetzliche Vorschriften, aufgrund derer Leistungen infolge eines Pflegebedarfs oder einer Behinderung gewährt werden.

(5) Landesgesetzliche Vorschriften, die ausschließlich der Minderung eines Wohnaufwandes gewidmet sind und an eine soziale Bedürftigkeit anknüpfen, unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Die Landesgesetzgebung **hat sicherzustellen, dass ein gleichzeitiger** Bezug dieser Leistungen **(mit Ausnahme von Heizkostenzuschüssen)** und monatlicher Leistungen gemäß § 5 **ausgeschlossen ist**.

Allgemeine Grundsätze

§ 3. (1) bis (3) ...

Ziele

§ 1. Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen

1. **auf die Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung hinwirken,**

2. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der Bezugsberechtigten beitragen,

3. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen und

4. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben weitest möglich fördern.

Bedarfsbereiche

§ 2. (1) bis (3) ...

(4) Dieses Bundesgesetz berührt nicht sonstige Leistungen der Sozialhilfe, die zum Schutz bei Schwangerschaft, Krankheit und Entbindung, **jeweils soweit dieser Bedarf nicht durch die Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung gedeckt ist, Alter** oder zur Deckung eines Sonderbedarfs bei Pflege oder Behinderung erbracht werden. Gleiches gilt für besondere landesgesetzliche Vorschriften, aufgrund derer Leistungen infolge eines Pflegebedarfs oder einer Behinderung gewährt werden.

(5) Landesgesetzliche Vorschriften, die ausschließlich der Minderung eines Wohnaufwandes gewidmet sind und an eine soziale Bedürftigkeit anknüpfen, unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Die Landesgesetzgebung **kann einen gleichzeitigen** Bezug dieser Leistungen und monatlicher Leistungen gemäß § 5 **ausschließen**, soweit der Wohnbedarf nach Abs. 3 gedeckt **ist und es sich nicht um Heizkostenzuschüsse handelt**.

Allgemeine Grundsätze

§ 3. (1) bis (3) ...

Geltende Fassung

(4) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und aktiven, **arbeitsmarktbezogenen Leistungen** der Bezugsberechtigten abhängig zu machen, soweit dieses Bundesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

(5) ...

(6) Bedarfszeitraum ist der tatsächliche und rechtmäßige Aufenthalt im Inland, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung. Die Landesgesetzgebung hat Leistungen der Sozialhilfe mit längstens zwölf Monaten zu befristen. Ausnahmen können für dauerhaft erwerbsunfähige Bezugsberechtigte vorgesehen werden. Eine neuerliche Zuerkennung befristeter Leistungen der Sozialhilfe ist zulässig, wenn die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

(7) Zuständig für die Gewährung von Sozialhilfe ist jenes Land, in dem die Person, die Leistungen der Sozialhilfe geltend macht, ihren Hauptwohnsitz (Art. 6 Abs. 3 B-VG) und ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt hat.

Ausschluss von der Bezugsberechtigung

§ 4. (1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Vor Ablauf

Vorgeschlagene Fassung

(4) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und **zur aktiven Teilnahme an Maßnahmen, die der Steigerung der Arbeitsfähigkeit oder der Vermittelbarkeit der Bezugsberechtigten dienen**, abhängig zu machen, soweit dieses Bundesgesetz keine Ausnahmen vorsieht. Bei Personen im Anwendungsbereich des Integrationsgesetzes (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, sind überdies die dort vorgesehenen Verpflichtungen zu beachten.

(5)

(6) Bedarfszeitraum ist der tatsächliche und rechtmäßige Aufenthalt im Inland, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung, **sofern der Behörde nicht Umstände bekannt werden, die ein unverzügliches amtswegiges Tätigwerden erfordern**. Die Landesgesetzgebung hat Leistungen der Sozialhilfe mit längstens zwölf Monaten zu befristen. Ausnahmen können **insbesondere** für dauerhaft erwerbsunfähige Bezugsberechtigte vorgesehen werden. Eine neuerliche Zuerkennung befristeter Leistungen der Sozialhilfe ist zulässig, wenn die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

(7) Zuständig für die Gewährung von Sozialhilfe ist jenes Land, in dem die Person, die Leistungen der Sozialhilfe geltend macht, ihren Hauptwohnsitz (Art. 6 Abs. 3 B-VG) und ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt hat. **Vorübergehende Abwesenheiten aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Krankheit oder Rehabilitation, familiären Verpflichtungen und zur Aufnahme oder Ausübung einer Erwerbstätigkeit, unterbrechen den dauernden Aufenthalt nicht.**

(8) Bei österreichischen Staatsbürgern, die aus dem Ausland zurückkehren und noch über keinen Hauptwohnsitz und dauernden Aufenthalt im Inland verfügen, ist jenes Land für die Gewährung von Sozialhilfe einschließlich von Leistungen nach § 2 Abs. 4 zuständig, in dem diese Person ihren letzten Hauptwohnsitz im Inland hatte; bei Fehlen eines solchen jenes Land, in dem die Leistungen erstmals geltend gemacht werden.

Bezugsberechtigung

§ 4. (1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher **Verpflichtungen (wie Art. 12 des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, BGBl. III Nr. 10/2008)** oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu

Geltende Fassung

dieser Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürger, Schweizer Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgern nur insoweit gleichzustellen, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe aufgrund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde (§ 3 NAG) festgestellt wurde.

Subsidiär Schutzberechtigten sind ausschließlich Kernleistungen der Sozialhilfe zu gewähren, die das Niveau der Grundversorgung (BGBl. I Nr. 80/2004) nicht übersteigen.

(2) Von Leistungen der Sozialhilfe auszuschließen sind

1. bis 3. ...
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Straftat in einer Anstalt (§ 8 StVG).

(3) Die Landesgesetzgebung kann ergänzende Regelungen über einen temporären oder dauerhaften Ausschluss von der Bezugsberechtigung treffen.

Monatliche Leistungen der Sozialhilfe

§ 5. (1) Die Landesgesetzgebung hat Leistungen der Sozialhilfe in Form von Sachleistungen oder monatlicher, zwölf Mal im Jahr gebührender pauschaler Geldleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs vorzusehen.

(2) Die Landesgesetzgebung hat Leistungen gemäß Abs. 1 im Rahmen von Haushaltsgemeinschaften degressiv abgestuft festzulegen. Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht aufgrund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Die Landesgesetzgebung kann von der Anwendung

Vorgeschlagene Fassung

gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Vor Ablauf dieser Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürger, Schweizer Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgern nur insoweit gleichzustellen, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe aufgrund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde (§ 3 NAG) festgestellt wurde.

(2) Subsidiär Schutzberechtigten sind ausschließlich Kernleistungen der Sozialhilfe zu gewähren, die das Niveau der Grundversorgung (Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004) nicht übersteigen.

(3) Von Leistungen der Sozialhilfe auszuschließen sind

1. bis 3 ...
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Straftat in einer Anstalt (§ 8 des Strafvollzugsgesetzes (StVG), BGBl. Nr. 144/1969).

Monatliche Leistungen der Sozialhilfe

§ 5. (1) Die Landesgesetzgebung hat Leistungen der Sozialhilfe in Form von Sachleistungen oder monatlicher, zwölf Mal im Jahr gebührender pauschaler Geldleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs vorzusehen. Dabei ist zwischen allgemeiner Sozialhilfe (Abs. 3), Grundleistung – Integration (§ 5a) und Integrationszuschlägen (§ 5b) zu unterscheiden.

(2) Die Landesgesetzgebung hat Leistungen gemäß Abs. 1 im Rahmen von Haushaltsgemeinschaften degressiv abgestuft festzulegen. Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht aufgrund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Die Landesgesetzgebung hat von der Anwendung der

Geltende Fassung

der Definition einer Haushaltsgemeinschaft insbesondere bei zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, wie etwa bei (therapeutischen) Wohneinheiten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Frauen, Jugendliche und Wohnungslose **absehen**, soweit diese wesentlich aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Die Summe der Geld- und Sachleistungen gemäß Abs. 1 darf die in **Abs. 2 Z 1 bis 4** festgelegten **Höchstsätze** pro Person und Monat auf Basis des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigen

- | | |
|---|-------|
| 1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person | 100 % |
| 2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen | |
| a) pro leistungsberechtigter Person | 70 % |
| b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person | 45 % |

- 3.** Zuschläge, die alleinerziehenden Personen zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts **gewährt werden können**:

Vorgeschlagene Fassung

Definition einer Haushaltsgemeinschaft insbesondere bei zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, wie etwa bei (therapeutischen) Wohneinheiten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Frauen, Jugendliche und Wohnungslose **abzusehen**, soweit diese wesentlich aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Die Summe der Geld- und Sachleistungen gemäß Abs. 1 darf die in **Abs. 3 Z 1, 2, 4 und 5 bzw. §§ 5a bis 5c** festgelegten **Beträge** pro Person und Monat, **die** auf Basis des **für das betreffende Kalenderjahr maßgebenden** Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (**§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955**) zu ermitteln sind, nicht übersteigen; eine Unterschreitung dieser Beträge ist nur auf Grund der Anrechnung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln nach § 7 oder Sanktionen nach § 9 Abs. 3 zulässig.

(3) Als allgemeine Sozialhilfe sind vorzusehen:

- | | |
|--|--------|
| 1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person | 100 %; |
| 2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen: | |
| a) pro leistungsberechtigter Person | 70 %; |
| b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, | |
| wenn diese einer anderen Person in der | |
| Haushaltsgemeinschaft gegenüber unterhaltsberechtigt ist | 45 %; |

- 3. für der Haushaltsgemeinschaft angehörende minderjährige Personen gelten folgende Mindest- und Höchstsätze:**

- | | |
|---|---------|
| a) Mindestsätze: | |
| aa) bei einem Kind | 25 %; |
| bb) bei zwei Kindern pro Kind | 20 %; |
| cc) bei drei Kindern pro Kind | 15 %; |
| dd) bei vier Kindern pro Kind | 12,5 %; |
| ee) bei fünf oder mehr Kindern pro Kind | 12 %; |
| b) Höchstsätze: | |
| aa) für das erste bis vierte Kind jeweils | 25 %; |
| bb) für das fünfte und jedes weitere Kind jeweils | 12 %; |

- 4.** Zuschläge, die alleinerziehenden Personen zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts zu gewähren sind, wobei als alleinerziehend eine Person anzusehen ist, die mit mindestens einer ihr gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen Person in Haushaltsgemeinschaft lebt, und dieser außer Geschwistern der minderjährigen Person keine

Geltende Fassung

- a) für die erste minderjährige Person 12 %
- b) für die zweite minderjährige Person 9 %
- c) für die dritte minderjährige Person 6 %
- d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

4. Zuschläge, die volljährigen und minderjährigen Personen mit Behinderung (§ 40 **Abs. 1 und 2 BBG**) zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts zu gewähren sind, sofern nicht besondere landesgesetzliche Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, höhere Leistungen vorsehen:
- pro Person..... 18 %

(3) Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft aufgrund einer Berechnung gemäß § 5 zur Verfügung stehen soll, rechnerisch gleichmäßig – mit Ausnahme von Leistungen gemäß **§ 5 Abs. 2 Z 5** – auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufgeteilt wird.

(4) Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die volljährigen Bezugsberechtigten innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft aufgrund einer Berechnung gemäß § 5 zur Verfügung stehen soll, pro Haushaltsgemeinschaft mit 175% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt wird. Bei Überschreitung der Grenze sind die Geldleistungen pro volljährigem Bezugsberechtigten in dem zur Vermeidung der Grenzüberschreitung erforderlichen Ausmaß anteilig zu kürzen. Geldleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts im Ausmaß von bis zu 20% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person sowie Geldleistungen an Bezugsberechtigte gemäß **Abs. 6 Z 1 bis 8 können** von der anteiligen Kürzung **ausgenommen werden**.

(5) Sachleistungen sind im Ausmaß ihrer angemessenen Bewertung auf Geldleistungen anzurechnen. Die Landesgesetzgebung kann vorsehen, dass auf Antrag des Bezugsberechtigten oder von Amts wegen Leistungen zur Befriedigung des gesamten Wohnbedarfs erbracht werden. Diesfalls können bis zu 70% der **Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 und Abs. 6** zur Befriedigung des Wohnbedarfs erbracht und pauschal mit 40% bewertet werden, sodass 60% der Bemessungsgrundlage in Form von Geld- oder Sachleistungen zur Unterstützung

Vorgeschlagene Fassung

weitere Person angehört:

- a) für die erste minderjährige Person 12 %;
- b) für die zweite minderjährige Person 9 %;
- c) für die dritte minderjährige Person 6 %;
- d) für jede weitere minderjährige Person 3 %.

5. Zuschläge, die volljährigen und minderjährigen Personen mit Behinderung (§ 40 **Bundesbehindertengesetz (BBG), BGBl. Nr. 283/1990**) zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts zu gewähren sind, sofern nicht besondere landesgesetzliche Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, höhere Leistungen vorsehen:
- pro Person 18 %.

(4) Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft aufgrund einer Berechnung gemäß § 5 **Abs. 3 Z 3 und 4** zur Verfügung stehen soll, rechnerisch gleichmäßig – mit Ausnahme von Leistungen gemäß **Abs. 3 Z 5** – auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufgeteilt wird.

(5) Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die volljährigen Bezugsberechtigten innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft aufgrund einer Berechnung gemäß § 5 zur Verfügung stehen soll, pro Haushaltsgemeinschaft mit 175% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt wird. Bei Überschreitung der Grenze sind die Geldleistungen pro volljährigem Bezugsberechtigten in dem zur Vermeidung der Grenzüberschreitung erforderlichen Ausmaß anteilig zu kürzen. Geldleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts im Ausmaß von bis zu 20% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person sowie Geldleistungen an Bezugsberechtigte gemäß **Abs. 3 Z 5 bzw. § 6a Abs. 2 sind** von der anteiligen Kürzung **auszunehmen**.

(6) Sachleistungen sind **mit Ausnahme der Leistungen nach Abs. 7** im Ausmaß ihrer angemessenen Bewertung auf Geldleistungen anzurechnen. Die Landesgesetzgebung kann vorsehen, dass auf Antrag des Bezugsberechtigten oder von Amts wegen Leistungen zur Befriedigung des gesamten Wohnbedarfs erbracht werden. Diesfalls können bis zu 70% der **Summe der Beträge gemäß Abs. 3 (Bemessungsgrundlage)** zur Befriedigung des Wohnbedarfs erbracht und pauschal mit 40% bewertet werden, sodass 60% der Bemessungsgrundlage in Form von

Geltende Fassung
des allgemeinen Lebensunterhalts zur
(Wohnkostenpauschale).

Verfügung

verbleiben

Vorgeschlagene Fassung

Geld- oder Sachleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts zur
Verfügung verbleiben (Wohnkostenpauschale).

(7) Die Landesgesetzgebung kann für jede minderjährige Person zusätzlich zu
Leistungen nach Abs. 3 Z 3 und 4 Sachleistungen vorsehen.

Grundleistung – Integration

§ 5a. (1) Abweichend von § 5 Abs. 3 Z 1 und 2 hat die Landesgesetzgebung
Grundleistungen für Personen vorzusehen, die arbeitsfähig sind, aber noch nicht
dauerhaft in die Gesellschaft oder in das Erwerbsleben integriert sind und nicht
nach § 6a Abs. 2 vom Einsatz ihrer Arbeitskraft ausgenommen sind. Als in das
Erwerbsleben integriert gelten Personen, die eine nach § 4 ASVG oder § 2 des
gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978
vollversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit aktuell ausüben, oder eine solche
Erwerbstätigkeit für die Dauer von mindestens 13 Wochen bei Antragstellung vor
Vollendung des 25. Lebensjahres oder für die Dauer von mindestens 26 Wochen bei
Antragstellung ab Vollendung des 25. Lebensjahres ausgeübt haben.

(2) Als Grundleistung – Integration sind für Personen, die den Verpflichtungen
des Integrationsprogramms unterliegen (§§ 12 bis 14 IntG), unter Bedachtnahme
auf § 5 Abs. 2 vorzusehen:

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 70 %;
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen:
 - a) pro leistungsberechtigter Person 49 %;
 - b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person,
wenn diese einer anderen Person in der
Haushaltsgemeinschaft gegenüber unterhaltsberechtigt ist ... 31,5 %.

(3) Davon abweichend ist für Personen, auf die die Voraussetzung des Abs. 2
nicht zutreffen, als Grundleistung – Integration unter Bedachtnahme auf § 5 Abs. 2
vorzusehen:

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 82,6 %;
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen:
 - a) pro leistungsberechtigter Person 57,82 %;
 - b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person,
wenn diese einer anderen Person in der

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Haushaltsgemeinschaft gegenüber unterhaltsberechtigter ist .. 37,17 %.

(4) § 5 Abs. 5 gilt mit der Maßgabe, dass die Begrenzung der Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die volljährigen Bezugsberechtigten innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft aufgrund einer Berechnung zur Verfügung stehen soll, pro Haushaltsgemeinschaft bei einer Berechnung ausschließlich für Personen mit Leistungen gemäß Abs. 2 122,5 % und bei einer Berechnung für zumindest eine Person mit Leistungen gemäß Abs. 3 144,55 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende beträgt.

(5) Soweit die Landesgesetzgebung für Bezugsberechtigte der allgemeinen Sozialhilfe eine Wohnkostenpauschale (§ 5 Abs. 6) vorsieht, ist diese gleichermaßen auch für Personen vorzusehen, die eine Grundleistung-Integration beziehen.

Integrationszuschläge

§ 5b. (1) Die Landesgesetzgebung hat zusätzlich zu Leistungen nach § 5a Integrationszuschläge für jene Personen vorzusehen, bei denen eine nachhaltige Bereitschaft zur Integration in die Gesellschaft (Abs. 2) bzw. in das Erwerbsleben (Abs. 3 und 4) festgestellt wurde.

(2) Der Zuschlag für gesellschaftliche Integration ist vom Vorliegen einer nachhaltigen Bereitschaft zur Integration in die Gesellschaft abhängig zu machen, die bei Personen gemäß § 5a Abs. 2 jedenfalls anzunehmen ist, wenn sie

- a) die verpflichtenden Maßnahmen im Rahmen des Integrationsprogramms in den Säulen „Deutscherwerb“ und „Werte“ (§§ 12 und 13 IntG) positiv erfüllt haben, oder
- b) die Integrationsverpflichtung nach § 6 Abs. 2 IntG unterzeichnet haben und an den für sie verpflichtenden Maßnahmen im Rahmen des Integrationsprogramms in den Säulen „Deutscherwerb“ und „Werte“ effektiv teilgenommen haben oder teilnehmen oder auf Grund einer Ausnahme nach § 15 Abs. 2 und 3 IntG von den diesbezüglichen Inhalten des Integrationsprogramms ausgenommen oder befreit sind.

Der Zuschlag gemäß lit. b gebührt bei Vorliegen der Voraussetzungen, frühestens jedoch vier Monate nach Antragstellung.

(3) Der Zuschlag für Erwerbs-Integration ist für Personen gemäß § 5a Abs. 2 vorzusehen, die

- a) beim Arbeitsmarktservice als Arbeit suchend gemeldet sind und an den (vom Arbeitsmarktservice) zugewiesenen Intensivmaßnahmen zur

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

beruflichen Eingliederung effektiv teilnehmen, oder

- b) die Integrationsverpflichtung nach § 6 Abs. 2 IntG unterzeichnet haben, solange sie an den für sie verpflichtenden Maßnahmen im Rahmen des Integrationsprogramms in der Säule „Erwerbstätigkeit“ (§ 14 IntG) effektiv teilnehmen oder auf Grund einer Ausnahme nach § 15 Abs. 2 und 3 IntG von den diesbezüglichen Inhalten des Integrationsprogramms ausgenommen oder befreit sind.

(4) Der Zuschlag für Erwerbs-Integration gemäß Abs. 3 lit. a ist auch für Bezieher:innen einer Grundleistung gemäß § 5a Abs. 3 vorzusehen.

(5) Eine effektive Teilnahme im Sinne von Abs. 2 lit. b liegt vor, wenn die betreffende Person ein angemessenes Bemühen zum schrittweisen Erreichen der Ziele der im Rahmen des individuellen Integrationsplans aus der jeweiligen Säule zugewiesenen zugänglichen und unentgeltlichen Integrationsmaßnahmen zeigt oder gezeigt hat, wobei unverschuldete oder nur kurzfristige Unterbrechungen der Teilnahme unschädlich sind. Eine effektive Teilnahme im Sinne von Abs. 2 lit. b liegt ebenfalls vor, wenn die betreffende Person ein solches Bemühen zeigt oder gezeigt hat, jedoch die Teilnahme an Kursen im Sinne der §§ 12 bis 14 IntG aufgrund eines fehlenden Angebots des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) nicht möglich ist.

(6) Für Personen, die auch nach Ablauf von drei Jahren nach Antragstellung die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschlägen nicht erfüllen können, hat die Landesgesetzgebung besondere Regelungen zur Vermeidung von Härtefällen vorzusehen.

Höhe der Integrationszuschläge

§ 5c. (1) Für den Zuschlag gesellschaftliche Integration sind unter Bedachtnahme auf § 5 Abs. 2 Beträge in folgendem Ausmaß vorzusehen:

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 12,6 %;
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen:
 - a) pro leistungsberechtigter Person 8,82 %;
 - b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person in der Haushaltsgemeinschaft gegenüber unterhaltsberechtigt ist 5,67 %.

(2) Für den Zuschlag Erwerbs-Integration sind für Personen mit Leistungen

Geltende Fassung**Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle**

§ 6. (1) Sofern es im Einzelfall zur Vermeidung besonderer **Härtefälle** notwendig ist, können durch die Landesgesetzgebung zusätzliche Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder zur Abdeckung außerordentlicher Kosten des Wohnbedarfs **in Form zusätzlicher Sachleistungen** gewährt werden, soweit der tatsächliche Bedarf durch pauschalierte Leistungen nach § 5 nicht abgedeckt ist und dies im Einzelnen nachgewiesen wird.

(2) Die Landesgesetzgebung kann darüber hinaus vorsehen, dass Sozialhilfe im Einzelfall – abweichend von § 4 Abs. 1 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 41/2019 zuletzt geändert durch BGBl. I **Nr. 108/2019 (VfGH)** – auf der Grundlage des Privatrechts geleistet werden kann, soweit der Lebensunterhalt

Vorgeschlagene Fassung

gemäß § 5a Abs. 3 sowie für Personen mit Zuschlägen gemäß § 5b Abs. 2 unter Bedachtnahme auf § 5 Abs. 2 Beträge in folgendem Ausmaß vorzusehen:

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 17,4 %;
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen:
 - a) pro leistungsberechtigter Person 12,18 %;
 - b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person in der Haushaltsgemeinschaft gegenüber unterhaltsberechtig ist 7,83 %.

(3) Für Personen ohne Zuschlag gesellschaftliche Integration gemäß § 5a Abs. 2, die jedoch die Voraussetzungen für den Zuschlag Erwerbs-Integration gemäß § 5b Abs. 3 erfüllen, ist der Zuschlag in Höhe der Differenz zwischen dem Grundbetrag – Integration und den jeweils anzuwendenden Beträgen gemäß § 5 Abs. 3 zu gewähren.

(4) § 5 Abs. 5 gilt mit der Maßgabe, dass die Begrenzung der Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die volljährigen Bezugsberechtigten innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft zur Verfügung stehen soll, pro Haushaltsgemeinschaft mit zumindest einer Person, die einen Integrationszuschlag gemäß § 5b Abs. 2 oder 3 bezieht, 148,75% beträgt; gehört der Haushaltsgemeinschaft zumindest eine Person an, die einen Integrationszuschlag gemäß § 5b Abs. 4 bezieht, beträgt die Begrenzung abweichend davon 170,8 %; die Begrenzung erhöht sich bei Haushaltsgemeinschaften mit zumindest einer Person, die einen Integrationszuschlag sowohl nach § 5b Abs. 2 als auch nach Abs. 3 oder 4 bezieht, auf 175 %.

Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle

§ 6. (1) Sofern es im Einzelfall zur Vermeidung besonderer **Härtefälle** notwendig ist, können durch die Landesgesetzgebung zusätzliche Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder zur Abdeckung außerordentlicher Kosten des Wohnbedarfs gewährt werden, soweit der tatsächliche Bedarf durch pauschalierte Leistungen nach **§§ 5, 5a oder 5b** nicht abgedeckt ist und dies im Einzelnen nachgewiesen wird.

(2) Die Landesgesetzgebung kann darüber hinaus vorsehen, dass Sozialhilfe im Einzelfall – abweichend von § 4 Abs. 1 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 41/2019 zuletzt geändert durch **das Bundesgesetz** BGBl. I **Nr. xx/20xx** – auf der Grundlage des Privatrechts geleistet werden kann, soweit der Lebensunterhalt und

Geltende Fassung

und der Wohnbedarf nicht anderweitig gesichert sind oder gesichert werden können und dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist und sich die betroffene Person rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. § 3 Abs. 5 gilt sinngemäß.

Vorgeschlagene Fassung

der Wohnbedarf nicht anderweitig gesichert sind oder gesichert werden können und dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist und sich die betroffene Person rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. § 3 Abs. 5 gilt sinngemäß.

Einsatz der Arbeitskraft

§ 6a. (1) Die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft im Sinne von § 3 Abs. 4 umfasst insbesondere die Bereitschaft zur Annahme einer vom Arbeitsmarktservice vermittelten, nach § 9 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977, zumutbaren Beschäftigung und die aktive Teilnahme an Maßnahmen, die der Steigerung der Arbeitsfähigkeit oder der Vermittelbarkeit dienen, insbesondere Maßnahmen zur beruflichen oder medizinischen Wiedereingliederung, zur Aus- und Weiterbildung oder Sprachkurse.

(2) Keine Verpflichtung nach Abs. 1 besteht für Personen, die

1. das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben;
2. Betreuungspflichten gegenüber Kindern haben, welche das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und keiner Beschäftigung nachgehen können, weil keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten bestehen;
3. pflegebedürftige Angehörige (§ 123 ASVG), welche ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3, bei nachweislich demenziell erkrankten oder minderjährigen pflegebedürftigen Personen mindestens ein Pflegegeld der Stufe 1 (§ 5 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993) beziehen, überwiegend betreuen;
4. Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern (§§ 14a, 14b des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993) leisten;
5. noch der allgemeinen Schulpflicht unterliegen oder danach in einer zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen, die bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde oder den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat;
6. Grundwehr- oder Zivildienst leisten oder ein Freiwilliges Sozialjahr absolvieren;
7. von Invalidität (§ 255 Abs. 3 ASVG) betroffen sind oder wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes trotz Maßnahmen der Wiedereingliederung keiner Erwerbstätigkeit im Ausmaß von zumindest 15

Geltende Fassung

Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

§ 7. (1) Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen – auch im Ausland – angerechnet werden. Zu den Leistungen Dritter zählen auch sämtliche öffentlichen Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw. des Lebensgefährten, der **eine** für diese Person gemäß § 5 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt. Leistungen, die einer Person aufgrund der Bemessungsgrundlage gemäß § 5 zur Verfügung stehen sollen, sind in einem der Anrechnung entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind davon abhängig zu machen, dass die diese Leistungen geltend machende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche können auch zu deren Rechtsverfolgung an den zuständigen Träger übertragen werden.

(3) ...

(4) Die Familienbeihilfe (§ 8 FLAG), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3

Vorgeschlagene Fassung

Wochenstunden mehr nachgehen können;

8. aus vergleichbar gewichtigen, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen am Einsatz ihrer Arbeitskraft gehindert sind.

(3) Die Landesgesetzgebung hat zu regeln, ob die Prüfung der Hinderungsgründe nach Abs. 2 Z 7 entweder der jeweiligen Landesstelle des Arbeitsmarktservice übertragen wird oder mit dieser entsprechende Verwaltungsübereinkommen abgeschlossen werden, um die wechselseitige Anerkennung von Gutachten zu gewährleisten, die für die Feststellung der Arbeitsfähigkeit erforderlich sind.

(4) Die Landesgesetzgebung kann das Arbeitsmarktservice zur Mitwirkung an der Vollziehung ihrer Ausführungsgesetze heranziehen nach Abschluss eines Verwaltungsübereinkommens.

Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

§ 7. (1) Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen – auch im Ausland – angerechnet werden. Zu den Leistungen Dritter zählen auch sämtliche öffentlichen Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw. des Lebensgefährten, der **die** für diese Person **und die anderen dieser Person gegenüber Unterhaltsberechtigten** gemäß §§ 5 bzw. 5a und 5c vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt. Leistungen, die einer Person aufgrund der Bemessungsgrundlage gemäß §§ 5 bzw. 5a und 5c zur Verfügung stehen sollen, sind in einem der Anrechnung entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind davon abhängig zu machen, dass die diese Leistungen geltend machende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist; **bei Unterhaltsforderungen von Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, ist von der Unzumutbarkeit einer Rechtsverfolgung auszugehen.** Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche können auch zu deren Rechtsverfolgung an den zuständigen Träger übertragen werden.

(3) ...

(4) Die Familienbeihilfe (§ 8 FLAG), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3

Geltende Fassung

ESTG), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 EStG und der Kinderzuschlag gemäß § 104 EStG sind nicht anzurechnen. Die Landesgesetzgebung kann weiters vorsehen, dass **Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG** keiner Anrechnung unterliegen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären.

(4a) Schmerzgelder, Vershrtenrenten (§§ 203, 205a, 209 und 210 ASVG sowie §§ 101, 104, 107 und 108 **B-KUVG**), diese auch bei Abfindung (§ 184 ASVG sowie § 95 B-KUVG), samt Sonderzahlungen gemäß § 105 ASVG und § 46 B-KUVG, Kinderzuschüsse (§ 207 ASVG sowie § 105 B-KUVG), Betriebsrente (§§ 149d bis 149f, 149k und 149l **BSVG**), diese auch bei Abfindung oder Abfertigung (§ 148j BSVG), Vershrte ngelder (§ 212 ASVG, § 149g BSVG sowie § 109 B-KUVG) sowie Integritätsabgeltungen (§ 213a ASVG sowie § 149m BSVG) unterliegen keiner Anrechnung. Diese Leistungen haben ergänzend zu § 7 Abs. 8 dieses Bundesgesetzes als nicht verwertbares Vermögen zu gelten.

(5) Eine Anrechnung von öffentlichen Mitteln hat insoweit zu unterbleiben, als diese der Deckung eines Sonderbedarfs dienen, der nicht durch Leistungen der Sozialhilfe im Sinne dieses Bundesgesetzes berücksichtigt wird. Dies gilt insbesondere für Leistungen, die aufgrund von Behinderung oder eines Pflegebedarfs gewährt werden. Die Landesgesetzgebung hat diese Leistungen im Einzelnen zu bezeichnen.

(5a) ...

(6) Personen, die während des Bezuges von Leistungen der Sozialhilfe eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ist ein anrechnungsfreier Freibetrag von 35 % des hieraus erzielten monatlichen Nettoeinkommens und für eine Dauer von

Vorgeschlagene Fassung

Einkommensteuergesetz 1988 (EStG), BGBl. Nr. 400/1988), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 EStG und der Kinderzuschlag gemäß § 104 EStG sind nicht anzurechnen. Die Landesgesetzgebung kann weiters vorsehen, dass **Pensionssonderzahlungen und Einkünfte, die der bezugsberechtigten Person aus vorwiegend therapeutischen Gründen (insbesondere als Taschengeld) zufließen**, keiner Anrechnung unterliegen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären.

(4a) Schmerzgelder, Vershrtenrenten (§§ 203, 205a, 209 und 210 ASVG sowie §§ 101, 104, 107 und 108 **des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967**), diese auch bei Abfindung (§ 184 ASVG sowie § 95 B-KUVG), samt Sonderzahlungen gemäß § 105 ASVG und § 46 B-KUVG, Kinderzuschüsse (§ 207 ASVG sowie § 105 B-KUVG), Betriebsrente (§§ 149d bis 149f, 149k und 149l **des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978**), diese auch bei Abfindung oder Abfertigung (§ 148j BSVG), Vershrte ngelder (§ 212 ASVG, § 149g BSVG sowie § 109 B-KUVG) sowie Integritätsabgeltungen (§ 213a ASVG sowie § 149m BSVG) unterliegen keiner Anrechnung. Diese Leistungen haben ergänzend zu § 7 Abs. 8 dieses Bundesgesetzes als nicht verwertbares Vermögen zu gelten.

(5) Eine Anrechnung von öffentlichen Mitteln hat insoweit zu unterbleiben, als diese der Deckung eines Sonderbedarfs dienen, der nicht durch Leistungen der Sozialhilfe im Sinne dieses Bundesgesetzes berücksichtigt wird. Dies gilt insbesondere für Leistungen, die aufgrund von Behinderung oder eines Pflegebedarfs gewährt werden, **und zwar sowohl bei der Person, die diese Leistungen selbst bezieht, als auch bei den diese Person überwiegend betreuenden, nach § 4 bezugsberechtigten Personen.** Die Landesgesetzgebung hat diese Leistungen im Einzelnen zu bezeichnen.

(5a) ...

(6) Personen, die während des Bezuges von Leistungen der Sozialhilfe eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ist ein anrechnungsfreier Freibetrag von 35 % des hieraus erzielten monatlichen Nettoeinkommens und für eine Dauer von **12**

Geltende Fassung

höchstens zwölf Monaten einzuräumen.

(7) ...

(8) Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass das Vermögen des Bezugsberechtigten keiner Anrechnung oder Verwertung unterliegt,

1. und 2 ...

3. soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt (Schonvermögen).

Datenverarbeitung und Statistik

§ 8. (1) Die Landesgesetzgebung hat Ermächtigungen zur Erhebung und zur Verarbeitung sämtlicher Daten vorzusehen, die zu Zwecken der Aufrechterhaltung des österreichischen Sozialhilfewesens und zwar zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung der Sozialhilfe, für Kostenerstattungs- und Rückersatzverfahren, zu Zwecken der Kontrolle eines rechtmäßigen Leistungsbezugs sowie zur Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) benötigt werden.

(2) Die Landesgesetzgebung hat zu Zwecken der Einrichtung und Aufrechterhaltung eines wirksamen Kontrollsystems (§ 9 Abs. 1) einen wechselseitigen Austausch sowie einen zeitnahen periodischen Abruf bezugsrelevanter Daten gemäß Abs. 1 zwischen den Sozialbehörden, den Meldebehörden, dem Bundesministerium für Inneres, dem Arbeitsmarktservice sowie dem Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) sicherzustellen.

Wirksames Kontrollsystem und Sanktionen

§ 9. (1) ...

(2) Die Landesgesetzgebung hat für Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, für den unrechtmäßigen Bezug, insbesondere aufgrund des Verschweigens von

Vorgeschlagene Fassung

Monaten einzuräumen. Ein geringfügiger Zuverdienst ist bis zur Grenze des Ausgangswertes gemäß § 5 Abs. 3 Z 1 für eine Dauer von 36 Monaten möglich.

(7) ...

(8) Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass das Vermögen des Bezugsberechtigten keiner Anrechnung oder Verwertung unterliegt,

1. und 2 ...

3. soweit das verwertbare Vermögen einer bezugsberechtigten Person einen Wert des Sechsfachen, bei bezugsberechtigten Personen nach § 5 Abs. 3 Z 5 des Zwölffachen des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt (Schonvermögen).

Datenverarbeitung und Statistik

§ 8. (1) Die Landesgesetzgebung hat Ermächtigungen zur Erhebung und zur Verarbeitung sämtlicher Daten vorzusehen, die zu Zwecken der Aufrechterhaltung des österreichischen Sozialhilfewesens und zwar zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung der Sozialhilfe, für Kostenerstattungs- und Rückersatzverfahren, zu Zwecken der Kontrolle eines rechtmäßigen Leistungsbezugs sowie zur Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz, BGBl. I Nr. 41/2019, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/20xx) benötigt werden.

(2) Die Landesgesetzgebung hat zu Zwecken der Einrichtung und Aufrechterhaltung eines wirksamen Kontrollsystems (§ 9 Abs. 1) und zur bestmöglichen Unterstützung der Integration Bezugsberechtigter in die Gesellschaft und das Erwerbsleben einen wechselseitigen Austausch sowie einen zeitnahen, nach Möglichkeit tagesaktuellen Abruf bezugsrelevanter Daten gemäß Abs. 1 zwischen den Sozialbehörden, den Meldebehörden, dem Bundesministerium für Inneres, dem Arbeitsmarktservice sowie dem Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) sicherzustellen.

Wirksames Kontrollsystem und Sanktionen

§ 9. (1) ...

(2) Die Landesgesetzgebung hat für den unrechtmäßigen Bezug, insbesondere aufgrund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder aufgrund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sowie für eine zweckwidrige

Geltende Fassung

Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder aufgrund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sowie für eine zweckwidrige Verwendung von Leistungen der Sozialhilfe wirksame und abschreckende Sanktionen vorzusehen, insbesondere Reduktionen bis zur gänzlichen Einstellung sowie Rückforderungen von Leistungen.

(3) Für eine schuldhafte Verletzung der Pflichten gemäß § 16c Abs. 1 IntG sind Leistungskürzungen im Ausmaß von zumindest 25 % über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten vorzusehen.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 10. (1) Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler betraut.

(2) bis (8) ...

Vorgeschlagene Fassung

Verwendung von Leistungen der Sozialhilfe wirksame und abschreckende Sanktionen vorzusehen, insbesondere Reduktionen bis zur gänzlichen Einstellung sowie Rückforderungen von Leistungen. Bei besonders schweren Verletzungen können auch Verwaltungsstrafen vorgesehen werden, nicht jedoch bei Verletzungen der Pflichten nach § 6a Abs. 1 oder § 7 Abs. 2.

(3) Bei mangelnder Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder zur aktiven Teilnahme an Maßnahmen, die der Steigerung der Arbeitsfähigkeit oder der Vermittelbarkeit dienen, sowie bei schuldhafter Nichterfüllung der Pflichten zur effektiven Teilnahme an Maßnahmen nach §§ 12 bis 14 IntG sind Geldleistungen der bezugsberechtigten Person zu kürzen. Diese Kürzung hat stufenweise zu erfolgen:

1. Kommt eine bezugsberechtigte Person ihren Verpflichtungen gemäß Abs. 3 erster Satz in schuldhafter Weise nicht nach, ist die Leistung um mindestens 25 % zu kürzen.
2. Bei wiederholter schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtungen können weitergehende Kürzungen vorgenommen werden, wobei die Deckung des Wohnbedarfes der bezugsberechtigten Person und des Bedarfes der mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden, ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen in jedem Fall zu gewährleisten ist.
3. Ein völliger Entfall ist nur bei wiederholter und beharrlich fehlender Bereitschaft zulässig und setzt einen vorherigen schriftlichen Hinweis auf diese Rechtsfolge voraus. Die Deckung des Wohnbedarfes der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden, ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen ist in jedem Fall zu gewährleisten.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 10. (1) Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 B-VG ist die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler betraut.

(2) bis (8) ...

(9) § 1, § 2 Abs. 4 und 5, § 3 Abs. 4 und 6 sowie Abs. 7 und 8, § 4 samt Überschrift, § 5, die §§ 5a bis 5c samt Überschriften, § 6, § 6a samt Überschrift,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

§ 7 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 4 bis 6 und Abs. 8 Z 3, die §§ 8 und 9 sowie § 10 Abs. 1, Abs. 10 und 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen neun Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erlassen

(10) Ausführungsgesetze nach Abs. 9 haben angemessene Übergangsbestimmungen vorzusehen, um eine Überführung sämtlicher Ansprüche von Personen, denen Leistungen auf Grund der bisherigen landesgesetzlichen Rechtslage bescheidmäßig oder durch privatrechtliche Vereinbarungen zuerkannt wurden, zu gewährleisten. Dabei sind bestehende Leistungsansprüche im Rahmen dieser Zuerkennung bei Vorliegen der bisherigen Voraussetzungen aufrecht zu erhalten. Spätestens nach Ablauf von 12 Monaten ab Inkrafttreten des jeweiligen Ausführungsgesetzes ist sicherzustellen, dass bestehende Bescheide oder privatrechtliche Vereinbarungen außer Kraft treten und die Anspruchsvoraussetzungen gegenüber bisherigen Leistungsempfängern nach Maßgabe der neuen Rechtslage geprüft werden. Anträge, die ab dem Tag des Inkrafttretens der betreffenden Ausführungsgesetze gestellt werden, sind sofort nach der neuen Rechtslage zu beurteilen.

(11) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Artikel II**Änderung des Sozialhilfe-Statistikgesetzes****§ 1. ...**

(2) Die Länder haben der Bundesanstalt Statistik Österreich die statistisch relevanten Daten über die Bezugsberechtigten von Leistungen der Sozialhilfe zur Verfügung zu stellen, wie sie in **der Anlage** und in **dem** dort vorgesehenen **Zeitplan** festgelegt sind. Die Verarbeitung dieser Daten zu Zwecken der Erstellung einer bundesweiten Gesamtstatistik ist zulässig.

§ 1. ...

(2) Die Länder, **das Arbeitsmarktservice (AMS), der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) und der Dachverband der Sozialversicherungsträger** haben der Bundesanstalt Statistik Österreich die statistisch relevanten Daten über die Bezugsberechtigten von Leistungen der Sozialhilfe zur Verfügung zu stellen, wie sie in **den Anlagen I bis IV** und in **den** dort vorgesehenen **Zeitplänen** festgelegt sind. Die Verarbeitung dieser Daten zu Zwecken der Erstellung einer bundesweiten Gesamtstatistik **sowie der Evaluierung der Zielerreichung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (SH-GG), BGBl. I Nr. 41/2019, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/20xx,** ist zulässig.

Geltende Fassung

(3) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat auf Grundlage der übermittelten Daten eine regelmäßige Gesamtstatistik bzw. eine Verlaufsstatistik über Leistungen der Sozialhilfe zu erstellen. Über Leistungen gemäß § 6 ~~des Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), BGBl. I Nr. 41/2019, in der Fassung BGBl. I Nr. 78/2022~~ ist dabei gesondert, aufgegliedert nach Leistungen nach Abs. 1 und 2, zu berichten:

a. und b. ...

(4) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat die Daten gemäß der Anlage in die Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I **Nr. 37/2018**) zu Zwecken der Vollziehung des TDBG 2012 sowie der für den Vollzug beauftragten Bundesministerin zu übermitteln.

§ 2. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betraut.

(2) und (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

(3) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat auf Grundlage der übermittelten Daten **der Anlage I** eine regelmäßige Gesamtstatistik bzw. eine Verlaufsstatistik über Leistungen der Sozialhilfe zu erstellen. Über Leistungen gemäß § 6 **SH-GG** ist dabei gesondert, aufgegliedert nach Leistungen nach Abs. 1 und 2, zu berichten:

a. und b. ...

(4) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat die Daten gemäß der Anlage **I** in die Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I **Nr. 62/2026**) zu Zwecken der Vollziehung des TDBG 2012 sowie der **Anlagen I bis IV** für den Vollzug beauftragten Bundesministerin **bzw. dem für den Vollzug beauftragten Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** zu übermitteln.

(5) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist als datenschutzrechtlich Verantwortliche bzw. datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Abs. 4 insoweit ermächtigt, als diese zum Zweck der Evaluierung und statistischen Auswertung der Erreichung der Ziele des SH-GG benötigt werden.

(6) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Abs. 5 sind zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung zu treffen, wie insbesondere Protokollierungspflichten sowie Zugangs- und Zugriffsbeschränkungen.

(7) Die gemäß Abs. 5 verarbeiteten personenbezogenen Daten sind nur so lange aufzubewahren, wie dies zur Erfüllung des Evaluierungszwecks erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.

§ 2. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin **bzw. der Bundesminister** für Arbeit, Soziales, Gesundheit, **Pflege** und Konsumentenschutz betraut.

(2) und (3) ...

(4) § 1 und § 2 Abs. 1 sowie die Anlagen I bis IV zu Art. II in der Fassung des

Geltende Fassung**Anlage zu Art. II**

Die Länder stellen der Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats Merkmale über die Bezugsberechtigten von Leistungen der Sozialhilfe im Wege der automationsunterstützten Datenübermittlung zur Verfügung. Dazu gehören:

1. Auf Personenebene:

a) bis g) ...

h) Geburtsort**i) Geschlecht****j) Staatsangehörigkeit der Person (inkl. Staatenlose)****k) Staatsangehörigkeit und Geburtsort der leiblichen Eltern****l) Wohnsitzbezirk****m) Stellung der Person in der Haushaltsgemeinschaft****ma) Referenzperson****mb) Partner/in****mc) Kind****md) Sonstige****n) Leistungsbezug des Kindes (ja/nein)****o) Aufenthaltsrechtlicher Status der Person****oa) Asylberechtigt****ob) Subsidiär schutzberechtigt****oc) EWR-Bürger****od) Sonstige****p) Höhe der Leistungen****pa) Geldleistungen****pb) Art und Höhe der Sachleistungen****Vorgeschlagene Fassung**

Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2028 in Kraft.

Anlage I zu Art. II

Die Länder stellen der Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich **ab 1. Jänner 2028** bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats Merkmale über die Bezugsberechtigten von Leistungen der Sozialhilfe im Wege der automationsunterstützten Datenübermittlung zur Verfügung. Dazu gehören **insbesondere folgende Merkmale:**

1. Auf Personenebene:

a) bis g) ...

h) Geschlecht**i) Staatsangehörigkeit der Person (inkl. Staatenlose)****j) Wohnsitzbezirk****k) Stellung der Person in der Haushaltsgemeinschaft****ka) Referenzperson****kb) Partner/in****kc) Kind****kd) Sonstige****l) Leistungsbezug des Kindes (ja/nein)****m) Aufenthaltsrechtlicher Status der Person****ma) Asylberechtigt****mb) Subsidiär schutzberechtigt****mc) EWR-Bürger****md) Sonstige****n) Höhe der Geldleistungen****na) Allgemeine Sozialhilfe****nb) Grundleistung – Integration****nc) Zuschlag für gesellschaftliche Integration****nd) Zuschlag für Erwerbs-Integration****ne) Härtefälle im Zusammenhang mit der Integrationsbeihilfe**

Geltende Fassung

q) bis w) ...

x) **Sanktion**

y) und z) ...

2. Auf Haushaltsgemeinschaftenebene:

a) bis c) ...

d) Höhe der Leistungen

da) Geldleistungen

db) **Art und Höhe der** Sachleistungen

e) bis h) ...

Vorgeschlagene Fassungo) **Höhe der Sachleistungen**p) **Höhe der Sachleistungen für Kinder**

q) bis w) ...

x) **Sanktionen****xa) Sanktion aufgrund einer Verletzung des Einsatzes der Arbeitskraft****xb) Sanktion aufgrund einer Verletzung der Integrationsbemühung**

y) und z) ...

2. Auf Haushaltsgemeinschaftenebene:

a) bis c) ...

d) Höhe der Leistungen

da) Geldleistungen

db) Sachleistungen

e) bis h) ...

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-27T09:27:54+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	